1. Preise für Wärmelieferungen

1.1 Jahresgrundpreis GP_0

Der Ausgangswert des Jahresgrundpreises (GP_0) ist abhängig von der vereinbarten Verrechnungsleistung. Es gelten folgende Preise:

Leistungs-gruppe	Verrechnungs-leistung [kW]	Jahresgrundpreis GP_0	
		netto [€/kW/a]	brutto [€/kW/a]
klein	bis 407	114,70	136,49
mittel	408 - 3.225	108,97	129,67
groß	3.226 - max.	103,52	123,19

Der jeweilige Jahresgrundpreis wird taggenau auf die Monate des Abrechnungszeitraums aufgeteilt und mit dem für das jeweilige Jahr gültigen Preisgleitfaktor f_G multipliziert.

1.2 Arbeitspreis AP_0

Der Ausgangswert des Arbeitspreises (AP_0) für die gelieferte Wärmemenge (Verbrauch) beträgt derzeit:

Ausgangswert Arbeitspreis	netto [ct/kWh]	brutto [ct/kWh]
Arbeitspreis AP_0	7,650	9,104

1.3 Preisänderung - Preisgleitfaktoren

1.3.1 Der Jahresgrundpreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times f_G \qquad [€/kW/a]$$

mit $$f_G = 0{,}17 \times \frac{L}{L_0} + 0{,}83 \times \frac{I}{I_0}$$

1.3.2 Der Arbeitspreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \times f_A \qquad [ct/kWh]$$

mit $$f_A = 0{,}59 \times \frac{THE}{THE_0} + 0{,}11 \times \frac{C}{C_0} + 0{,}3 \times \frac{WP}{WP_0}$$

1.3.3 Es bedeuten:

GP = Jahresgrundpreis in €/kW/a

GP_0 = Ausgangswert für den Jahresgrundpreis in €/kW/a

AP = Arbeitspreis in ct/kWh

AP_0 = Ausgangswert für den Arbeitspreis in ct/kWh

L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Energieversorgung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Tabelle 62221-0001, Code WZ08-D Energieversorgung, 2020=100

I = Index für Investitionsgüter, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Tabelle 61241-0003, Code GP-X008, 2021=100

THE = Großhandelspreis für Erdgas für das Frontjahr (bzw. Frontjahr+1) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE), veröffentlicht an der European Energy Exchange (EEX) https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw

C = European Carbon Index (ECarbix), börsenbasierter Preis für EU-Emissionsberechtigungen (EUA), veröffentlicht an der European Energy Exchange (EEX) https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw

WP = Wärmepreisindex, mit diesem Index werden die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt abgebildet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Tabelle 61111-0006, Code CC13-77, 2020=100

f_G = Preisgleitfaktor Jahresgrundpreis

f_A = Preisgleitfaktor Arbeitspreis

Die Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Investitionsgüterindex) werden vom Statistischen Bundesamt mit dem Basisjahr 2021 veröffentlicht. Das heißt, dass der Durchschnittswert der jeweiligen Größe im Jahr 2021 gleich 100 ist. Die Indizes der Tarifverdienste und Arbeitszeiten sowie die Indizes der Verbraucherpreise (Wärmepreisindex) werden vom Statistischen Bundesamt mit dem Basisjahr 2020 veröffentlicht. Das heißt, dass der Durchschnittswert der jeweiligen Größe im Jahr 2020 gleich 100 ist. Die genannten Indizes des Statistischen Bundesamtes sind in der GENESIS-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de) veröffentlicht. Der Terminmarktpreis für Erdgas (THE) sowie der European Carbon Index (ECarbix) werden von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlicht (https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw). Die aktuellen Werte der Preisgleitfaktoren f_G und f_A sind unter www.SachsenEnergie.de veröffentlicht.

1.3.4 Ausgangswerte der angewendeten Indizes

L_0 = 106,20 (Jahresmittelwert 2023, 2020=100)

I_0 = 113,15 (Jahresmittelwert 2023, 2021=100)

THE_0 = 38,80 (Mittelwert der Settlementpreise für das Lieferjahr 2025 im Handelszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024)

C_0 = 68,99 (Mittelwert ECarbix Monatswerte Sept. 2023 bis Aug. 2024)

WP_0 = 171,53 (Mittelwert Sept. 2023 bis Aug. 2024, 2020=100)

1.3.5 Zeitlicher Anpassungsrhythmus

Die Preisgleitfaktoren f_G und f_A werden für jedes Jahr im vierten Quartal des Vorjahres errechnet. Infolgedessen ändern sich AP und GP zum ersten Januar jeden Jahres. Für den GP werden zur Ermittlung des Preisgleitfaktors die Indizes des Statistischen Bundesamtes mit einem zwölfmonatigen Zeitversatz angewendet (12-12-12). Beispielsweise enthält der Preisgleitfaktor für das Jahr 2025 die Indexwerte aus dem Jahr 2023 usw. Für den AP werden zur Ermittlung des Preisgleitfaktors die Indizes des Statistischen Bundesamtes mit einem viermonatigen Zeitversatz angewendet (12-4-12). Beispielsweise enthält der Preisgleitfaktor für das Jahr 2025, beginnend mit dem 1. Januar, die Mittelwerte aus dem Zeitraum Sept. 2023 bis Aug. 2024 usw. Die börsenbasierten Preise (THE und ECarbix) werden als Jahresmittelwerte mit einem viermonatigen Zeitversatz angewendet (12-4-12). Es gelten die Settlementpreise für das jeweilige Lieferjahr. Beispielsweise enthält der Preisgleitfaktor für das Jahr 2025 den Mittelwert aller Settlementpreise für das Lieferjahr 2025 aus dem Handelszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024.

1.3.6 Verfahren bei Änderung des Basisjahres

Durch das Statistische Bundesamt werden die veröffentlichten Indizes etwa aller 5 Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt (Umbasierung). Bei der Umbasierung ersetzt die SachsenEnergie die Ausgangswerte für L_0, I_0 und WP_0 durch auf das neue Basisjahr bezogene Werte. Ab diesem Zeitpunkt werden auch für L, I und WP die Werte mit dem neuen Basisjahr verwendet. Liegen alle verwendeten Indizes mit neuem Basisjahr vor, erfolgt mit der Umbasierung zeitgleich die Neuberechnung des Jahresgrundpreises GP_0 und des Arbeitspreises AP_0, wie folgt:

$$GP_{0,\text{neues Basisjahr}} = GP_{0,\text{bisher}} \times f_{G,\text{altes Basisjahr}}$$
$$AP_{0,\text{neues Basisjahr}} = AP_{0,\text{bisher}} \times f_{A,\text{altes Basisjahr}}$$

SachsenEnergie informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt bzw. nach Neuberechnung des Jahresgrundpreises GP_0 und des Arbeitspreises AP_0 in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

1.3.7 Ersatzregelung

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tag des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tag des Wegfalls des ursprünglichen Index derjenige Index, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

1.4 Messpreis (§ 18 AVBFernwärmeV)

Der Messpreis ist abhängig von der Art und Größe der Messeinrichtung. Es gelten derzeit die Preise gemäß folgender Tabelle:

Q_n (bzw. Q_p) [m³/h]	Messpreis	
	netto [€/Jahr]	brutto [€/Jahr]
bis 1,5	128,88	153,36
1,6 – 3,0	135,00	160,68
3,1 – 6,0	153,36	182,52
6,1 - 12,0	171,84	204,49
12,1 - 15,0	282,24	335,88
15,1 - 25,0	319,08	379,68
25,1 - 40,0	331,32	394,32
40,1 - 60,0	386,52	459,96
60,1 - 150,0	576,72	686,28

Die vorstehende Tabelle gilt bei jährlicher Abrechnung.

1.5 Ermittlung des zeitanteiligen Verbrauches

Liegen keine monatlichen Messwerte der Wärmemenge vor, wird die im Abrechnungszeitraum maßgebliche Verbrauch zeitanteilig anhand der monatlichen Gradtagszahlen (nach VDI 2067 von der Außentemperatur abhängiger Anteil, z.B. für Heizung) bzw. taggenau (z.B. für Warmwasser) auf die Monate des Abrechnungszeitraums aufgeteilt. Der nicht gradtagszahlabhängige Anteil (auch Grundlastanteil) wird von der SachsenEnergie in Abhängigkeit von Gebäudetyp und Nutzungsart festgelegt und hat typischerweise folgende Größe:

Gebäudetyp	Anteil
ohne Trinkwarmwasserbereitung (TWWB)	0 %
Bürogebäude, Schule mit TWWB	10 %
Wohnhaus mit TWWB	20 %

2. Füllung / Inbetriebsetzung der Hausstation und Hausanlage

2.1 Erst- und Wiederholungsfüllungen bzw. Nachspeisungen müssen mindestens 48 Stunden vorher bei der Leitstelle Fernwärme (Leitstelle.Fernwaerme@SachsenEnergie.de) beantragt werden.

2.2 Erstinbetriebsetzung

Die Füllung zur Erstinbetriebnahme und die Erstinbetriebsetzung sind kostenfrei. Die SachsenEnergie füllt dabei die Hausstation bis zur ersten hydraulischen Trennung (einschließlich Primärseite Wärmeübertrager).

Ist keine hydraulische Trennung vorhanden (direkter Anschluss), kann der Kunde nach Anmeldung gem. Ziff. 2.1 selbst kostenfrei Heizwasser zur Füllung der Hausstation sowie seiner Hausanlage verwenden, ohne dass dabei ein SachsenEnergie-Mitarbeiter vor Ort ist.

2.3 Wiederholte Inbetriebsetzung

Muss eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die die SachsenEnergie nicht zu vertreten hat, wiederholt werden, so werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:
- bis zwei Stunden: pauschal 77,00 € netto / 91,63 € brutto
- ab der dritten Stunde: Berechnung der Lohn- und Fahrzeugkosten nach tatsächlichem Aufwand

2.4 Wiederholte Füllungen / Nachspeisungen

Die SachsenEnergie bietet über die Regelungen gem. Ziff. 2.2 hinaus keine Füllungen oder Nachspeisungen an. Es gelten folgende Ausnahmefälle (Einzelfreigabe durch SachsenEnergie).

2.4.1 Indirekter Anschluss (mit hydraulischer Trennung) mit automatischer Nachspeiseanlage und Zählung der Wassermenge: Je Kubikmeter werden 5,11 € netto / 6,08 € brutto in Rechnung gestellt.

2.4.2 Direkter Anschluss (nur Sekundärnetz, ohne hydraulische Trennung)

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)

3.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der SachsenEnergie nach folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

- Mahnung 2,00 €[1]
- Einziehung durch Beauftragte 20,00 €[1]
- Einstellung der Versorgung 30,00 €[1]
- Wiederaufnahme der Versorgung:
  - während der üblichen Arbeitszeit 50,00 € netto/ 59,50 € brutto
  - außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden, Kosten nach Aufwand

3.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleiben unberührt. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

4.1 Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet enthalten die vorgenannten Bruttopreise die auf den Vertragsgegenstand entfallende Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %). Die mit [1] gekennzeichneten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

4.2 Wird die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöhen sich die Preise um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Preisblattes gelten ab 01. Januar 2025.

SachsenEnergie AG